STADT **SCHWABACH**

Die Goldschlägerstadt.

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **A.30/118/2022**

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerer Sascha Spahic	Kämmereiamt

Sachbearbeiter/in:	Stefan Lang

Umsetzung Umsatzsteuer ab 2023 -Sachstandsbericht und Beschlüsse zu notwendigen Anpassungen

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Beschlussart**
Hauptausschuss	13.12.2022	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	16.12.2022	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Sachvortrag zum Gesetzesvorhaben eines nochmaligen zeitlichen Aufschubs der erweiterten Umsatzbesteuerung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Ein Widerruf der Option wird nicht vorgeschlagen. Der derzeitige steuerliche Status wird im Falle der Umsetzung der Gesetzesänderung für zwei Kalenderjahre beibehalten.

Finanzielle Auswirkungen		Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Für die Stadt entstehen keine finanziellen Auswirkungen, allerdings würden sich durch Aufschlag von Umsatzsteuer die Preise für private Leistungsempfänger erhöhen, da diese -anders als Unternehmer- die Umsatzsteuer tragen müssen und nicht als Vorsteuer absetzen können.			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	keine			
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Das Umsatzsteuerrecht wird auf die Stadt Schwabach bislang nur bei wirtschaftlichen Tätigkeiten, den sog. Betrieben gewerblicher Art, angewendet. Im Übrigen unterliegt die Stadt keiner Besteuerung.

Umsatzsteuerlich basiert dies auf einer Übergangsregelung, die die Anwendung der bis 2015 geltenden Gesetzeslage bis längstens 2022 wahlweise weiter ermöglicht.

Ein Gesetzesvorhaben (Regelung im sog. Jahressteuergesetz 2022) sieht die Möglichkeit zur weiteren Anwendung dieser Rechtslage in den Jahren 2023 und 2024 vor. Bei gesetzlicher Verlängerung der Übergangsfrist wird die Stadt Schwabach das bisherige Steuerregime fortsetzen und die Ende 2016 diesbezüglich erklärte Option nicht widerrufen.

II. Sachverhalt

1. Aktueller Rechtsstand der Umsatzsteuer

Ab dem Jahr 2023 ist nach aktuellem Rechtsstand das Umsatzsteuerrecht auf alle privat vereinbarten oder wettbewerbsrelevanten städtischen Leistungen anwendbar. Dies führt zu einer Steigerung der Zahl der steuerpflichtigen Vorgänge.

Keine Änderungen ergeben sich für hoheitliche Leistungen ohne Wettbewerb, stadtinterne Verrechnungen und bereits bisher steuerpflichtige Leistungen. Alle anderen Lieferungen und Dienstleistungen werden steuerpflichtig, falls in einzelnen Fällen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen keine Befreiung existiert. Befreiungen bestehen insbesondere im Bereich der Immobilienvermietung und der Sozialfürsorge.

Zwar wurde bereits im Steueränderungsgesetz 2015 die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand neu geregelt und erheblich ausgeweitet. Jedoch konnte durch eine Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt die Anwendung der neuen Gesetzesregeln zunächst bis 2021 aufgeschoben werden. Die Stadt hat hiervon Gebrauch gemacht, Stadtratsbeschluss A.30/063/2016. Die Besteuerung erfolgt aus diesem Grund nach dem Rechtsstand des Jahres 2015. Dies führte zwischenzeitlich zum einen zu einer Steuerersparnis und schaffte zum anderen einen zeitlichen Puffer für die Umstellung auf die neue Rechtslage.

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz wurde die Geltung der Optionserklärung automatisch um 2 Jahre bis einschließlich 2022 verlängert. Damit muss nach aktueller Gesetzeslage das neue Umsatzsteuergesetz ab dem Jahr 2023 auf alle Bereiche der Stadt mit Ausnahme der hoheitlichen, der Stadt im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags vorbehaltenen Aufgaben, angewendet werden.

2. Gesetzesvorschlag zur Umsatzsteuer

Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird der Bundesrat in seiner Sitzung am 16.12.2022 final der Verlängerung der Übergangsregelung als Bestandteil des Jahressteuergesetzes 2022 zustimmen. Das Umsatzsteuerrecht in seiner aktuellen Ausprägung wird damit um weitere zwei Jahre, bis einschließlich 2024, anwendbar bleiben.

Alternativ besteht die Möglichkeit des Widerrufs der Optionserklärung und freiwilligen Anwendung der neuen Gesetzesbestimmungen. Hiervon soll <u>nicht</u> Gebrauch gemacht werden.

3. Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen

Die Verlängerung des Optionszeitraums ist einnahmenseitig grundsätzlich zu begrüßen. Die Suspendierung bedeutet eine fortgesetzte Nichtbesteuerung bestimmter, nach der neuen Rechtslage steuerpflichtiger Einnahmen. Nach der bisherigen Rechtslage ergibt sich aus den Einnahmen eine geringere abzuführende Steuer als nach der neuen Rechtslage.

Die Stadt Schwabach hatte geplant, durch Preisaufschlag die Steuer an die Nutzer der städtischen Leistungen weiterzugeben. Bei der Weitergabe durch Preiserhöhung ist zu unterscheiden. Zum einen stellt die Steuerpflicht für umsatzsteuerliche Unternehmer bei Vorsteuerabzugsberechtigung keine wirtschaftliche Belastung dar. Denn die in Rechnung gestellte Steuer ist erstattungsfähig und – davon unabhängig – unterliegen die eigenen Leistungen der Unternehmer der Umsatzsteuer. Allerdings bedeutet ein Steueraufschlag für Verbraucher und Vereine Mehrkosten. Als Endverbraucher tragen sie die Umsatzsteuer auf Waren und Dienstleistungen.

Bei Aufschlag der Steuer auf die nach neuem Steuerrecht zusätzlich steuerpflichtigen Leistungen ergeben sich folgende zusätzlich abzuführende Steuerbeträge.

in EURO	durchschnittliche Mehrsteuer	an steuerliche Unternehmer	an Verbraucher und Vereine
Amt 10 - Personal	15.152	14.332	820
Amt 12 u. 32 - Turnhallen	9.673		9.673
Amt 23 - Zulassungsstelle	4.750		4.750
Amt 27 - Kulturamt	7.172		7.172
Amt 31 - Vermietungen	3.825	1.033	2.792
Amt 31 - Holzverkauf	15.335	15.335	
Amt 32 - Vermietungen	1.140		1.140
Amt 32 - Blockheizkraftw.	19.105	19.105	
Amt 41 - Stadtplanung	3.649		3.649
Amt 44 - Parkplätze	54.331		54.331
Amt 51 - Verwertungen	107.000	107.000	
Summe	**241.132**	**156.805**	**84.327**

Hinweis: Bei Amt 31 - Holzverkauf wird ein Übergang zur Regelbesteuerung anstelle der bisherigen Pauschalbesteuerung unterstellt. Bei Amt 41 ist von Vorsteuerbeträgen in gleicher Höhe auszugehen.

Die Anpassung der Preise und Gebühren könnte um 2 Jahre aufgeschoben werden. Insbesondere betrifft dies die sonst notwendige Anpassung der Parkgebühren und die in Punkt 5. der Sporttarifordnung vorgesehene Belegung der Hallennutzungsgebühren mit Umsatzsteuer.

4. Finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben

Ausgabenseitig führt die Steuerpflicht bestimmter, bislang nicht besteuerter Einnahmen, zu einer Erstattungsfähigkeit von Umsatzsteuerbeträgen für die hierfür aufgewendeten Vorleistungen. Anders ausgedrückt tritt eine erweiterte Erstattungsfähigkeit von Steuer aus Vorleistungen grundsätzlich nicht ein, solange die Stadt gegen die erweiterte Umsatzsteuerpflicht durch Option votiert hat.

Wesentliche, durch die optionale Nichtanwendung des neuen Steuerrechts der Stadt entgehende Steuererstattungsbeträge existieren jedoch nicht. Das heißt, durch die Anwendung der Altregelung entgehen der Stadt keine finanziellen Vorteile im Bereich der Vorsteuern.

Insbesondere bleibt die Umsatzsteuer aus den Baukosten der Turnhalle der Johannes-Helm-Schule abziehbar. Die Stadt erhält im Vorgriff auf die künftig steuerpflichtige Vermietung der Turnhalle an Vereine aus den Kosten des Ersatzneubaus der Turnhalle der Johannes-Helm-Schule eine anteilige Steuererstattung. Die auf den Bau der Turnhalle entfallenden Baukosten wurden mit 30,9 % berechnet und die künftige steuerpflichtige Nutzung durch Vereine mit 53,7 % geschätzt. Aufgrund des voraussichtlichen Nutzungsbeginns nicht vor dem Jahr 2025 ändern sich die steuerlichen Parameter insoweit nicht. Eine Berichtigung von Steueranmeldungen und Rückzahlung von Steuererstattungen ist durch die Fortsetzung der Option nicht veranlasst.

5. Nichtmonetäre Wirkungen

Das zusätzliche Zeitfenster steht zwar nun zur Klärung von Auslegungsfragen und Anpassung von Verwaltungsvorgängen zusätzlich zur Verfügung. Jedoch ist die Stadt andererseits fest von einem Umstellungszeitpunkt zum 01.01.2023 ausgegangen und hat mit Blick auf diesen Termin Vorbereitungen und Umsetzungsarbeiten vorgenommen. Diese sind bei Verabschiedung des Gesetzes zurückzunehmen und ruhend zu stellen. Die überraschende Terminverschiebung stellt insofern eine Kehrwende für die städtische Verwaltung dar und zieht kurzfristig einen hohen Verwaltungsaufwand (Umstellung der Steuerkonten, Anpassung des Buchungsprogramms) nach sich.

III. Kosten

Es ergeben sich keine Kosten.

IV. Klimaschutz

Es ergeben sich keine Auswirkungen.